



**SMARAGDDORF
BRAMBERG
AM WILDKOGEL**

Einziges Smaragdorkommen Europas

14. Salzburger Landestag - 2015

Die lieben Nachbarn ..

Vorerst dürfen wir uns bei unserem Kollegen Alfred Nindl für die hervorragende und sehr engagierte Arbeit betreffend der Organisation unserer nunmehr 14. FLGÖ Landestages, aber auch bei der Gemeinde Bramberg, unter Bürgermeister Hannes Enzinger, für die Einladung und sehr herzliche Aufnahme in ihrer Gemeinde bedanken.

Der nunmehr 14. Salzburger Landestag des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Salzburg fand im wunderschönen Bramberg am Wildkogel statt und konnte der Landesobmann Mag.

Erwin Fuchsberger rund 90 TagungsteilnehmerInnen begrüßen.

Nach den Grußworten des Bürgermeisters Hannes Enzinger, ging der Landesobmann in seinem Bericht auf folgende Themen ein und stellte wie folgt fest:

Möglichkeit der Teilnahme an Grundausbildungskursen (ohne Prüfungsverpflichtung):

Auf Grund von mehreren Telefonaten mit Kolleginnen und Kollegen konnten wir in Gesprächen mit der Verwaltungsakademie erreichen, dass speziell unsere neu

gestalteten Fachbereichskurse - wenn diese nicht voll belegt sind – von interessierten GemeindemitarbeiterInnen (ohne Prüfung) besucht werden können, um so auch in diesem Bereich ein zusätzliches, nebenberufliches Ausbildungsangebot anbieten zu können. Diesbezüglich wurde mit der Verwaltungsakademie vereinbart, dass an alle Gemeinden mittels Rundmail freie Plätze bekanntgegeben werden und man sich somit für diese Kurse anmelden kann.

Stellenplanrichtlinie:

Bezugnehmend auf die laufenden Verhandlungen mit den Interessens-



Landesobmann Mag. Erwin Fuchsberger bei der Begrüßung



TagungsteilnehmerInnen



Bürgermeister Hannes Enzinger bei der Begrüßung und Vorstellung der Gemeinde



Landesobmann Mag. Erwin Fuchsberger bei seinem aktuellen Bericht über die laufenden Projekte



Schießstandstraße

vertretungen betreffend die Neuaufgabe der Stellenplanrichtlinie wurde mitgeteilt, dass diese neuen der Zeit entsprechende Richtlinien, aus der Sicht des Landesobmannes, im Entwurf fast fertiggestellt sind. Wenn diese Richtlinie so umgesetzt wird wie sie derzeit vorliegt, konnten wir viele Punkte und Anregungen umsetzen, was mit Sicherheit zu wesentlichen Verbesserungen in der Gemeindeverwaltung führen wird. Nach wie vor gibt es jedoch einen offenen Punkt und zwar den Haupteinwohnerschlüssel, welcher derzeit einen Bediensteten auf 550 Einwohner vorsieht. Aus der Sicht des FLGÖ ist es jedoch notwendig diesen auf einen Schlüssel von 1:500 abzuändern.

Dies ist daher notwendig, da auf die Gemeindeverwaltungen in den letzten 15 Jahren im großen Umfang Aufgaben übertragen worden sind, jedoch diese im Personalschlüssel bisher keinen Niederschlag gefunden haben.

Es muss allen Verantwortlichen klar sein, dass die von den GemeindemitarbeiterInnen erwartete gute Arbeit nur dann erfolgreich

erledigt werden kann, wenn auch die dafür notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Punkt, sowie der Entwurf der neuen Stellenplanrichtlinie wird noch in den nächsten Wochen im Gemeindeverband besprochen und diskutiert werden und hofft der Landesobmann, dass diese wichtige Diskussion für die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger positiv geführt wird.

Besolungsreform NEU:

Auf Grund von verschiedener Urteile betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten ist es erforderlich geworden, auch die Besoldung der Gemeindebediensteten an diese Entscheidungen anzupassen. In der sehr umfangreich geführten Diskussion stoßen die Verhandlungspartner jedoch immer wieder an Grenzen der Rechtsunsicherheit. Dies zeigt auch die Diskussion im Landesdienst, den Landeskrankenanstalten, dem Bundesdienst usw.

Ein weiterer Punkt der Diskussion ist auch die Einbeziehung unserer KindergärtnerInnen in dieses Be-

soldungsschema. Aber auch dieser Punkt scheint nicht ganz leicht lösbar zu sein.

In den letzten 10 Verhandlungsrunden wurden zahlreiche Systeme, Änderungen, Entwürfe, Möglichkeiten diskutiert, in vorbildlicher Weise durch die Abt. 1 ausgearbeitet, jedoch konnte bisher auf Grund der sehr komplexen Aufgabenstellung noch kein endgültiger Vorschlag erarbeitet werden.

Brandschutzbeauftragte / Brandschutzwarte:

Sehr positiv konnte der Landesobmann über die Einführung bzw. Änderung einer geeigneten Zulage für Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte in den Gemeinden berichten. Diese neue Regelung beinhaltet einerseits ein bessere finanzielle Abgeltung dieser sehr verantwortungsvollen Aufgabe, ermöglicht es jedoch auch andererseits den Gemeinden in organisatorischen Belangen die richtige, für die jeweilige Gemeinde erforderliche, Organisationsstruktur aufzubauen, um die Sicherheit im Betrieb Gemeinde so bestmöglich gewährleisten zu können.



Bezirksobmann Franz Seiser bei der Durchführung der Wahl



Dr. Reinhard Scharfetter beim Vortrag "Die neue GAF-Richtlinie samt Impulspaket"



In der Kaffeepause



Kleine Stärkung bei wunderschönem Wetter



Ein toller Tag



Interessante Gespräche

Gemeinsame Führung eines “Digitaler Stellenplanes” mit der Gemeindeabteilung

Seit zirka einem Jahr versucht die Gemeindeabteilung beim Amt der Salzburger Landesregierung, gemeinsam mit der Landesinformatik, dem FLGÖ und 3 Testgemeinden, einen gemeinsamen, digitalen Stellenplan zu erstellen, der gemeinsam von der Gemeindeabteilung und den jeweilig teilnehmenden Gemeinden geführt werden soll. Dieses Projekt soll zu einer teilweisen Verwaltungsvereinfachung führen und auch zu einer besseren Übersichtlichkeit beitragen.

In den letzten Monaten wurde die Testversion dahingehend erweitert, dass die Wünsche und Anregungen der Testgemeinden in dieses System eingeflossen sind und dieses Projekt, welches auch seitens der Gemeinden immer wieder angesprochen und gewünscht worden ist, schon sehr weit vorangeschritten ist.

Der Landesobmann erwartet, dass dieses gemeinsame Projekt Ende des Jahres in Betrieb gehen wird und, nach einer gewissen Eingewöhnungsphase, die gemeinsame Bearbeitung des Stellenplanes zwischen den teilnehmenden Gemeinden und der Gemeindeabteilung gut funktionieren wird.

Zu guter Letzt bedankte sich der Landesobmann bei seinen Bezirksobmännern, FachgruppenleiterInnen aus den Bauämtern, dem Finanzbereich aber auch der Allgemeinen Verwaltung und den StandesbeamtInnen.

“Ihr seid die Idealisten, die Netzwerker, der Mehrwert unserer Gemeinden, ohne die ein Fachverband wie unserer nicht funktionieren würde.

Ihr seid die Menschen die sich für unsere Kolleginnen und Kollegen und die Gemeinden einsetzen und

viel Zeit und Engagement zeigen, damit gerade unsere jungen Kolleginnen und Kollegen einen gut Einstieg haben und sich mit den umfangreichen Materien der Gemeindeverwaltung zurecht finden. Aber ihr sprecht auch immer offene, unklare Punkte im Verwaltungsbereich an und tragt dazu bei, dass die Verwaltung in Salzburg, diesen österreichweit vorzeigbaren Stellenwert hat.”

Mit diesen Worten schloss der Landesobmann seinen Bericht.

Im darauf folgenden Kassenbericht konnten die Rechnungsprüfer eine einwandfrei Kassenführung feststellen und wurde der Landesvorstand, als auch der Kassier, einstimmig entlastet.

In der darauf stattfindenden Wahl, welche der Bezirksobmann des Flachgaves Herr AL. Franz Seiser durchführte, wurde der Landes-



Sonja Ottenbacher begeisterte die Zuhörer mit ihrem Vortrag “Unsere Ressourcen / Unsere Energie / Unser Miteinander ... Schau auf dein Wohlbefinden und deinen Körper, damit die Seele Freude hat, darin zu wohnen!”



Sonja Ottenbacher, Psychotherapeutin

obmann Mag. Erwin Fuchsberger, sein Stellvertreter Mag. Josef Jakober, als auch die Rechnungsprüfer AL. Stefan Winter und AL. Mag. Martin Bruckner wieder einstimmig bestätigt und ihnen für die sehr engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, gedankt.

Es ist uns auch wieder gelungen für diese Fachtagung hervorragende Referentinnen und Referenten zu gewinnen und es begann Dr. Reinhard Scharffetter zum Thema: **Die neue GAF-Richtlinie samt Impulspaket für Gemeinden und andere Fördermöglichkeiten von Gemeindeprojekten.**

“Das Land Salzburg ist seit 2006 vorbildlich, wenn es um die Berechenbarkeit und Planbarkeit für die Gemeinden beim Abrufen der GAF-Gelder geht. Natürlich dreht sich das Rad der Zeit aber weiter und so wurde im vorigen Jahr von Seiten des Gemeindereferenten LH Dr. Wilfried Haslauer eine Novellierung der GAF-Richtlinien in Auftrag gegeben. Die überarbeiteten und per 1.1.2015 in Kraft getretenen GAF-Richtlinien kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinden sehr entgegen. Abgesehen von den Anpassungen diverser Formulierungen und Begrifflichkeiten sind beispielsweise die Neuaufnahme der Förderung für Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, die Anhebung des Sockelfördersystems für Vereine, Jugend und Musikum sowie des Zuschlags

für interkommunale Projekte oder die Ermöglichung der Förderung von Schulsportanlagen nach dem Vorbild der Schulen enthalten. Weiters anzuführen sind als wesentliche Änderungen die Vereinheitlichung der Mindestbettenanzahl und die Anhebung der Förderobergrenzen für Seniorenwohnheime, die Verdoppelung der Stellplatzförderung für Bauhöfe, die Anhebung der Förderung für Feuerwehrdrehleiter sowie bei diversen Bauvorhaben eine Senkung der Mindestbeträge und Anhebung der Höchstbeträge, um realistische Baukostenschätzungen zu ermöglichen.

Dass die Salzburger Gemeinden ihre Aufgaben sorgsam wahrnehmen, zeigt auch die Tatsache, dass sie im Österreich-Vergleich sehr gut dastehen. Während bundesweit derzeit mehr als ein Drittel aller Gemeinden nicht mehr ausgeglichen bilanzieren kann und auf Haushaltshilfe ihres jeweiligen Landes angewiesen ist, trifft dies in Salzburg nur auf 7 von 119 Gemeinden zu, so abschließend der Vortragende Dr. Reinhard Scharffetter.“

Nach einer kurzen Kaffeepause referierte Frau Sonja Ottenbacher, Psychotherapeutin und Bürgermeisterin, zum Thema: **Unsere Ressourcen / Unsere Energie / Unser Miteinander.**

Hier eine kurze Zusammenfassung des Referates:

“Unser Umgang miteinander...

Gerade in unserer schnelllebigen und technisierten Welt ist es wichtig, dass wir im Umgang miteinander auf eine wertschätzende Kommunikation achten, Wertschätzung geben und dadurch auch bekommen.

Warum WS?

Weil sie gesund macht, stark macht, selbstbewußt und zufrieden und man kann sie sogar als Heilmittel für die Seele bezeichnen. In allen wesentlichen Bezeichnungen (Worten) finden wir diesen wichtigen Bestandteil, wie: Selbstwert, wertvoll, ich bin es wert usw...

Wirkliches Leben, Wärme und Wohlbefinden baut ausschließlich auf den Beziehungen der Menschen untereinander auf!

Laut Dalai Lama heißt es auch, um etwas erfolgreich zu machen (z.B.: Führung), muss man mit den Menschen verbunden sein und Verbundenheit gibt Wertschätzung. Wichtig für den wertschätzenden Umgang miteinander sind natürlich einige „Weisheiten“, welche im Vortrag ganz deutlich zur Sprache kommen. Unter anderem die „Macht des Wortes“ und die Thematik der Kränkungen und Verletzungen (vorallem im verbalen Bereich), mit denen man häufig konfrontiert ist und meist hilflos gegenüber steht. Kränkungen machen krank! Vorallem im beruflichen Aufgabengebiet, aber oft auch im privaten Umfeld. Da wir in einer „Sofortness-Zeit“ und „Stand-by-Gesellschaft“ leben, finden wesentliche menschliche Formen oft einfach nicht mehr den Stellenwert, den wir für ein gutes Miteinander bräuchten.

Wenn nicht wir selber über unser Leben bestimmen, wird sich mit Garantie wer anderer finden, der es tut.

Sonja Ottenbacher
Psychotherapeutin”

Im Anschluss daran konnte Herr Univ.-Doz. Dr. Martin Kind vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Zentraleitung zum Thema: **Wenn**

Nachbarn nerven ... gewonnen werden.

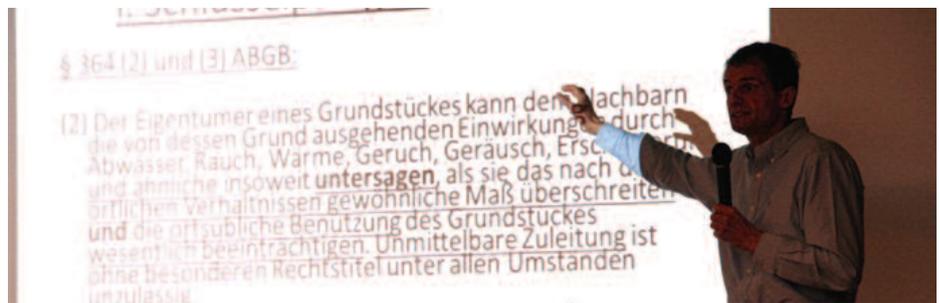
“Wenn Nachbarn nerven ...

Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen und Beeinträchtigungen durch Lärm (z.B. Klavierspielen, laute Stereoanlage oder bellende Hunde) sind die häufigsten Gründe, die zum Streit zwischen Nachbarn führen. Manchmal sind es auch Bäume und Sträucher des Nachbarn, die unerwünschten Schatten im eigenen Garten werfen oder deren Äste über den eigenen Grund hängen. Das Beste bei Konflikten mit Nachbarn ist die gemeinsame Aussprache und der Kompromiss als Lösung. Sinnvoll ist es auch, sich über die Rechtslage zu informieren.

Störung des Besizes

„Der Besitz mag von was immer einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören“ (§ 339 ABGB). So definiert das Gesetz die Besitzstörung. Das widerrechtliche Parken eines Kfz ist der „Klassiker“. Die Klage ist binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und Kenntnis der Person, die den Besitz stört, einzubringen. Die Besitzstörungsklage ist auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes und – sofern Wiederholungsfahrer besteht – auf die Untersagung künftiger Eingriffe gerichtet.

Das Besitzstörungsverfahren ist ein sehr rasches Verfahren. Es wird nur erörtert, ob der Kläger den sogenannten ruhigen Besitz hatte und ob der Beklagte den Besitz gestört hat. Im Besitzstörungsverfahren wird nicht geprüft, ob die im Besitz gestörte Person überhaupt ein Recht zum Besitz hatte. Auch der unrechtmäßige und unredliche Besitzer wird Besitzschutz gewährt. Aber Vorsicht: Es gibt eine Erheblichkeitsschwelle



Univ.-Doz. Dr. Martin Kind bei seinem Vortrag “Wenn Nachbarn nerven ...”

bei der Besitzstörung; dann ist der Einwand der Schikane möglich. Das ist vor allem bei Geringfügigkeit der Störung bzw. „fehlendem Nachteil“ beachtlich (z.B. wenn ein Falschparker nur wenige Zentimeter in eine Einfahrt hineinragt).

Selbsthilfe kann eine Alternative zur Besitzstörungsklage sein. Etwa beim Abschleppen eines fremden Fahrzeugs vom Privatgrund. Das ist aber nur erlaubt, wenn staatliche Hilfe zu spät käme und die Wiederherstellung oder Erhaltung des rechtmäßigen Zustandes mit angemessenen, d.h. unbedingt notwendigen, Mitteln geschieht. Unzulässig ist beispielsweise die eigenmächtige Räumung einer Mietwohnung, wenn damit bloß der rechtswidrige Zustand beseitigt werden soll.

Eigentum

Das Eigentumsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird noch in gewisse allgemeine Interessen. Die eigentliche Eigentumsklage (§ 366 ABGB) ist eine Klage des nicht (mehr) besitzenden Eigentümers gegen den Inhaber (Besitzer) auf Herausgabe der Sache. Meist muss sich aber der Eigentümer nicht deshalb wehren, weil ihm sein Eigentum weggenommen wurde; viel öfter kommt es vor, dass ein Eigentümer in seinem Eigentumsrecht „nur“ gestört wird.

Die so genannte Eigentumsfreiheitsklage (§ 523 ABGB) ist die

Klage des besitzenden Eigentümers gerichtet auf die Abwehr von Störungen. Diese Klage ist weder von der Zufügung eines Schadens durch den Eingriff noch von schuldhaftem Verhalten des Störers abhängig. Der Eigentumsfreiheitsanspruch unterliegt auch nicht der Verjährung. Entscheidend für die Berechtigung einer Eigentumsfreiheitsklage ist ein unberechtigter Eingriff in das Eigentumsrecht. Eine Eigentumsfreiheitsklage setzt verbotene bzw. unerlaubte Eigenmacht des Störers voraus.

Nachbar-Schlüsselparagrafen

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Insofern ist der Grundsatz, man könne mit seinem Eigentum nach Willkür verfahren, eingeschränkt. Einwirkungen, die von einem Nachbargrundstück ausgehen, werden als „Immissionen“ bezeichnet. Nach § 364 ABGB ist es jedenfalls unzulässig, auf den Nachbargrund direkt einzuwirken und z.B. feste Stoffe (Bälle, Steine, Baumstämme) auf den Nachbargrund zu werfen oder zu leiten. Unmittelbare Einwirkungen, wie z.B. Wasser, das von der Dachrinne des einen Nachbarn auf die Hausmauer des anderen rinnt, sind nicht erlaubt (beachte auch § 39 WRG).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn gemäß § 364 ABGB auch indirekte Einwirkungen untersagen. Dabei handelt es sich um Einwirkungen durch

Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Lärm, Erschütterung und ähnliches. Die Untersagung dieser Einwirkungen – und damit ein erfolgreicher Prozessausgang – ist aber nur dann möglich, wenn die Einwirkungen des Nachbarn

- *das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten UND*
- *die ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.*

Dabei sind die örtlichen Verhältnisse in beiden Belangen zu beachten. Grundsätzlich hat jeder die von einer verkehrsüblichen Nutzung des Nachbarobjektes ausgehenden ortsüblichen Immissionen zu dulden. Bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit (politische Gemeinde) ist ein weiträumiger Beurteilungsmaßstab anzulegen; es geht dabei um Gebiets- bzw. Stadtteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen. Z.B. wird die von einem Misthaufen des Nachbarn ausgehende Geruchsbelästigung im dörflichen Gebiet – weil dort üblich – wohl als ortsübliche Beeinträchtigungen zu werten sein. Unüblich wäre aber, wenn dort Tierkadaver entsorgt werden und damit eine stärkere Geruchsbelästigung verbunden ist.

Lärm

Per Landesgesetz ist „die Erregung störenden Lärms in ungebührlicher Weise“ verboten. Wer dennoch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe (bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft werden. Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt störenden Lärm dann als ungebührlich, wenn „ein Tun oder Unterlassen gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden kann“.

In vielen Gemeinden gibt es auch ortspolizeiliche Vorschriften, welche bestimmte Lärmbeeinträchtigungen verbieten bzw. beschränken. Die Gemeinden können z.B. örtliche oder zeitliche Beschränkungen für die Verwendung oder den Betrieb von Garten- oder sonstigen Arbeitsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Modellflugkörpern, Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, Jauchen-, Klär- und Sickergruben vorsehen. [Die Gemeinden können auch Beschränkungen für das Verbrennen von geruchsintensiven Stoffen vorsehen].

Wer eine grobe und schwerwiegende Lärmbeeinträchtigung zu verantworten hat, kann auch durchaus bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (siehe § 181a Strafgesetzbuch). Weitaus häufiger werden aber wegen Lärmstörungen Zivilgerichte angerufen (§ 364 ABGB): Bei der Beurteilung, ob störender Lärm vorliegt, kommt es nicht bloß auf die Lautstärke an. Zu beachten ist auch, ob die Beeinträchtigung häufig und lang andauernd erfolgt, maßgeblich ist auch Tageszeit, Frequenz und Beschaffenheit des jeweiligen Geräusches. Bei der Beurteilung der Störungsintensität ist auf die Empfindlichkeit eines Durchschnittsmenschen abzustellen.

Betriebe

Mit dem Nachbarrecht (§ 364 ABGB) kann man sich gegen Betriebe, die eine Betriebsanlagen-genehmigung (siehe Gewerbeordnung) haben und im Rahmen der behördlichen Auflagen arbeiten, nicht wehren. Von behördlich genehmigten Anlagen kann also die Unterlassung der (Lärm-, Geruchs- oder sonstigen) Einwirkungen nicht begehrt werden; man hat aber dafür (bei Ortsunüblichkeit und wesentlicher Beeinträchtigung) einen Schadenersatzanspruch. Ausnahme: Wenn sich der Inhaber einer ge-



“Der Smaragd” - Habachtal - Einzigartig in Europa!
Einführung zum Rahmenprogramm “Stoasuacha”, Erwin Burgsteiner



Besuch und führung durch die Nationalparkausstellung "Der Smaragd" mit Erwin Burgsteiner



nehmigten Anlage nicht an die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen der Gewerbebehörde hält (konsenswidriger Betrieb), kann der Nachbar wegen der sich daraus ergebenden Einwirkungen auf sein Grundstück das Untersagungsrecht nach § 364 Abs 2 ABGB geltend machen.

Bäume

Der Nachbar kann (in der Regel) vom Baumeigentümer weder die Unterlassung des Wachsens von Ästen noch deren Beseitigung begehren. Vielmehr muss er den Bewuchs wie die natürliche Umgebung hinnehmen, er hat jedoch ein Selbsthilferecht (§ 422 ABGB). Er kann die Wurzeln eines fremden Baums aus seinem Boden entfernen und die auf seinen Grund hereinragenden Äste eines fremden Baums abschneiden oder sonst benützen. Der Nachbar darf aber weder den fremden Grund betreten noch den Baum erklettern noch daran eine Leiter anlegen (Besitzstörung). Und der Nachbar hat die Entfernung der Wurzeln oder Äste fachgerecht vorzunehmen und die Pflanze möglichst zu schonen.

Der Nachbar, in dessen Grund die fremde Pflanze hereinragt, muss die Kosten der Beseitigung der Wurzeln und Äste selbst tragen. Es sei denn, die eindringenden Äste oder Wurzeln haben Schaden angerichtet oder drohen anzurichten. Dann hat der Baumeigentümer die Hälfte der Kosten der Beseitigung der Wurzeln

oder Äste zu tragen. Gedacht ist hier z.B. an die Fälle, in denen die Wurzeln eines fremden Gewächses in das Erdreich eindringen und Wasser- oder Kanalleitungen zerstören oder verstopfen oder die Platten eines Wegs so stark anheben, dass dieser mangelhaft wird.

Seit 2004 ist es möglich, sich gegen übermäßigen Schattenwurf („Entzug von Licht und Luft“) von Nachbars Pflanzen (gegen „unzumutbaren Beeinträchtigungen“) mit einer Unterlassungsklage zu wehren (§ 364 Abs. 3 ABGB). Der Unterlassungsanspruch steht dem von den fremden Gewächsen Betroffenen dann zu, wenn beispielsweise

- nicht nur ein kleiner Grundstreifen, sondern größere Teile des Grundstücks wegen des fehlenden Lichteinfalls versumpfen, vermoosen oder sonst unbrauchbar werden, oder
- fremde Bäume und Gewächse auch zu Mittag eines Sommertags eine künstliche Beleuchtung der Räume im angrenzenden Haus notwendig machen.

Vor einer entsprechenden Klage muss der beeinträchtigte Nachbar eine gütliche Einigung versuchen. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens, ab Einlangen des Antrags bei Gericht oder ab Beginn der Mediation eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Ratgeber „Wenn Nachbarn nerven“ (3. aktualisierte Auflage) von Martin Kind (196 Seiten; ISBN: 978-3-99013-045-2 – Preis: € 16,90).

Bei Fragen und für nähere Auskünfte können sich Amtsleiter direkt an Univ.-Doz. Dr. Martin Kind per E-Mail (martin.kind@bmlfuw.gv.at) wenden.

Im Anschluss an diesen sehr interessanten, verlängerten Vormittag wurden die so wichtigen Gespräche beim gemeinsamen Mittagessen als auch beim anschließenden Rahmenprogramm, fortgesetzt.

Wir bedanken uns bei allen Organisatoren, Helfern, der Gastronomie sowie den Gestaltern des Rahmenprogrammes für die tolle Unterstützung.



Ihr/Euer

AL. Mag. Erwin Fuchsberger
FLGÖ Landesobmann

Tel.: 0662/623428 DW 11

E-Mail: erwin.fuchsberger@gde-elsbethen.at